

I. Die Schwertfabrik ¹⁾.

Das älteste und vornehmste Gewerbe Solingens, dasjenige, wodurch es seinen Weltruf erworben, ist die Fabrikation von blanken Waffen, die Schwertfabrik, wie der locale Ausdruck lautet. Die Technik ist eine so complicirte und die Bezeichnung der Arbeiter eine zum Theil so fremdartige, dass das Folgende unverständlich bleiben würde, wenn nicht Einiges hierüber vorausgeschickt würde.

Eisen und Stahl kommen in langen Stangen nach Solingen; hier wurden sie früher mit der Hand, seit dem XVI. Jahrhundert unter dem Reckhammer zusammengescheisst und zu jener Länge und Dicke vorbereitet, welche zu einer Klinge erforderlich sind. Der Schwertschmied giebt mit Hülfe des Vor- oder Draufschlägers dem Stahl die Gestalt einer Klinge, der Härteschmied dieser die erforderliche Elasticität, indem er sie rothglühend sehr schnell durch eine Masse angefeuchteten Hammerschlages schiebt und dann in kaltes Wasser taucht. Nun empfängt sie der Schleifer, der sie zuerst auf einem grossen, dann auf einem Hohlstein bearbeitet, und weil dadurch die Klinge ihre Federkraft zum Theil eingebüsst hat, wandert sie zum Härter zurück und empfängt die „blaue Härtung“. Ihr blankes Aussehn erhält sie wieder in der Schleifmühle durch Pliesten auf einer Holzscheibe mit Schmirgel und Oel und durch Poliren; und sie ist dann fertig, es sei denn, dass noch der Aetzer mit der Nadel seine Figuren einzeichnet, der Schleifer die letzte Politur ertheilt und der Vergolder endlich den Stahl vergoldet. An den Griffen arbeiten die Griffmacher, früher Kreuz- und Knopf- (Knauf-)Schmiede genannt, an den Gefässen die Gefässarbeiter, an den Scheiden die Schwertfeger, welche wiederum eine Menge von Hülfсарbeitern beschäftigen, je nachdem die Scheiden aus Metall oder Leder sind. Endlich wird die Waffe zusammengesetzt, fertig oder bereit gemacht oder „gereidet“. Die Arbeitstheilung ist mithin eine ausser-

¹⁾ Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Herzogthum Berg, Gewerbe und Handel. Acta 16 und 115.

ordentlich entwickelte; eine Menge verschiedenartiger Personen sind an der Schwertfabrikation beschäftigt.

Die Entstehung der Klingenschmiederei verliert sich im Halbdunkel der Sage. Die Einen lassen den Grafen Adolph IV. vom Berge aus dem Kreuzzuge mit Kaiser Barbarossa einige Damascener Waffenschmiede mitbringen; Andere behaupten, die Völker des Grafen Adolph VII. (1256—96) hätten, als sie mit denen des Königs Eduard III. von England gegen König Philipp von Frankreich gekämpft, von den Engländern die Kunst, Stahl zu bearbeiten, gelernt; auch seien die Klingen in den ältesten Zeiten aus purem Eisen gewesen und die feinere Arbeit erst nach und nach eingeführt worden. Auffallend ist, dass man diese Sage bisher noch nicht mit der Thatsache in Verbindung gebracht hat, dass das älteste Privilegium fast genau mit dem hundert Jahre früher den Schleifern in Sheffield ertheilten übereinstimmt. Wiederum Andere¹⁾ sehen in den während der italienischen Kriege 1153—73 aus Armata (Brescia), Bergamo und Steiermark eingewanderten Waffenschmieden die Gründer der Schwertfabrik; 1290 sei dann dieselbe durch eine zweite Einwanderung aus Steiermark vergrößert worden und Jahrhunderte später, als Solingen durch die Spanier von den Niederlanden aus überfallen wurde, seien Soldaten zurückgeblieben, welche Waffenschmiede aus Toledo und Zaragossa gewesen. Kurz allen bestehenden Waffenfabriken wird die Mitwirkung an der Gründung der Solinger Industrie zugeschrieben. Ohne nun auf das Räthsel der Entstehung näher einzugehen, kann die eine Thatsache festgestellt werden, dass schon im XIV. Jahrhundert der Graf Adolph vom Berge den Schwertfegern und Reidern ein Privilegium ertheilt hat, welches jedoch „von Noth Sachen verlustig worden ist“; erst für das XV. Jahrhundert ergibt sich aus den Privilegien folgendes Bild.

Die Betriebsform der Industrie war die handwerksmässige; die Masse der Arbeiter bestand im Wesentlichen aus selbständigen Kleinmeistern und diese waren in drei Bruderschaften vereinigt, in die der Schwertschmiede (Priv. v. 24. Nov. 1472), der Härter und Schleifer (Priv. v. 1401, Pauli Bekehrung) und der Schwertfeger und Reider (Priv. v. 9. März 1412). An der Spitze jeder Zunft standen vier Rathleute und ein Vogt; für die gemeinsamen Angelegenheiten der Industrie war im Jahre 1487 ein Ausschuss der Sechsmänner gebildet worden; diesen lag die Verwaltung und Rechtspflege ob, von ihnen ging die Berufung an den herzoglichen Obervogt.

Von allen Verrichtungen waren das Schmieden, Härten und Schleifen die wichtigsten. Noch heute behauptet Solingen

¹⁾ Der Solinger Kaufmann Peter Knecht in seinen Notizen über die Eisen- und Stahlwaaren-Industrie auf der Gewerbeausstellung in Berlin 1845; — Manuscript im Besitz des Herrn Hötte in Obercassel.

im Besitze gewisser Fabrikationsgeheimnisse zu sein und von der Enneperstrasse werden allgemein die Sackhauer zum Härten dahin gesendet. Wieviel mehr war damals nicht das Handwerk mit mysteriösen Gebräuchen umgeben! Das Waffenschmieden galt als grosse Kunst, das arme rauhe Land musste diesen seinen Schatz sich wahren. Die Brüder des Schwertschmiede- und des Härter- und Schleiferhandwerks leisteten daher den Verbleibungseid; sie durften nicht das Land verlassen, nicht das Geheimniss verführen und keinen Andern die Kunst lehren als ihren eigenen Söhnen, nur die Schleifer auch ihren nächsten Verwandten, falls die Söhne des Vaters Amt nicht kannten. Alle drei Bruderschaften waren gegen einander abgeschlossen; um Mitglied in einer zu werden, musste man aus derselben geboren und in dieselbe aufgenommen sein; niemals konnte also ein Schmied Schleifer oder ein Schleifer Feger werden; ausserdem war noch ein Eintrittsgeld zu erlegen, welches bei den Schleifern 18 Gulden Rheinisch betrug. Jedem Handwerk standen besondere Arbeitsbefugnisse zu, und wenn neue Verrichtungen aufkamen, so entbrannten Streitigkeiten über deren Zuständigkeit, welche gewöhnlich durch Compromisse erledigt wurden; das Pliesten z. B. wurde den Reidern und Schleifern gemeinsam zugestanden (durch Priv. v. 20. April 1603), von den Greitern und Hauern fielen die gröberen den Fegern, die feineren den Schleifern zu (Vergleich v. 4. Juni 1670). Einzelne Verrichtungen, wie das Führen des schweren Hammers beim Draufschlagen, wurden nur von unprivilegirten Arbeitern ausgeführt; zu anderen wie z. B. zum Verfertigen von Lederscheiden durften die Schwertfeger sich auch der Schuhmacher bedienen.

Die verhältnissmässig einfachste Technik besaßen die Schwertfeger und Reider, ein Verrath derselben erweckte keine Befürchtungen. Ihnen war daher kein Verbleibungseid auferlegt, sie durften ausser Landes gehen; ein jeder konnte die Bruderschaft gewinnen; indess war das Eintrittsgeld so hoch, auf 150 Goldgulden, bemessen, dass nur zwei Mal die Berechtigung ertheilt, dann aber auch beide Mal nachträglich zurückgezogen wurde. Da nun einerseits den Reidern das Reisen ausser Landes erlaubt war, anderseits in ihren Händen die Schwerter zum Fertigmachen sich sammelten, so eigneten sie sich besonders zum Vertrieb derselben, und es scheint in der That, als ob sie es gewesen, welche in damaliger Zeit den Klingenhandel besorgt haben. Wenn hier und dort von den Kaufleuten des Schwertfeger-Handwerks die Rede ist, so sind darunter wohl weniger die Schwertfeger, welche einfache Scheidenmacher waren, als vielmehr die Reider zu verstehen. Zwar stand das Recht, Handel zu treiben, auch den übrigen Bruderschaften zu, da dieselben aber nicht reisen durften, so vermochten sie auch nur an heranziehende Kaufleute zu verhandeln. Damit waren sie mehr oder weniger der Willkür der Reider-

und Schwertfegerzunft preisgegeben, und um Missbräuche zu vermeiden, war bestimmt, dass die Schmiede, falls die Kaufleute ihnen nicht in der nämlichen Woche bezahlt hätten, am nächsten Sonntag die Klingen nach Solingen in ein bestimmtes Haus bringen und dort den Kaufleuten feil bieten sollten. Würden sie des Kaufes nicht einig, so sollten die Klingen dort bleiben bis zum nächsten Sonntag, und kam selbst dann der Kauf nicht zu Stande, so sollten die Schmiede zwei Brüder wählen, welche einen Preis schätzten. Konnten die Kaufleute sich zu diesem nicht verstehen, dann sollten die Schmiede die Klingen wieder an sich nehmen, sie härten und schleifen, fegen und bereit machen lassen und die Kaufleute sollten sie inner- oder ausserhalb Landes verkaufen (vielleicht auf Rechnung der Schmiede). Da also die Schmiede der Gefahr ausgesetzt waren, für ihr Halbfabrikat keinen angemessenen Preis zu erhalten, so lag es ihnen nahe, dieselben als „schwarze Klingen“ zu verkaufen; dadurch hätten aber die folgenden Arbeiter ihr Verdienst eingebüsst und es wurde verboten, ein Schwert unbereidet ausser Landes gehen zu lassen. Um eine Gleichmässigkeit in dem Einkommen der Schmiede herzustellen, wurde das Maximum der täglichen Production festgesetzt: ein Schwertschmied durfte nicht mehr als vier Schwerter, ein Messerschmied zehn Stechmesser, ein Basellerschmied acht und ein Cordinerschmied zehn Stück und zwar richtig und gut schmieden.

Der Gang der Fabrikation mag im XV. Jahrhundert wohl folgender gewesen sein. Der Schwertschmied kaufte das Eisen in Stangen, schmiedete in drei Hitzen aus freier Hand die Klinge nach Länge und Dicke aus und gab ihr die erforderliche Form. Theilweise verkaufte er die Schwerter selbst und liess in diesem Falle die schwarzen Klingen gegen Lohn schleifen und härten, kaufte Scheiden und Griffe, liess sie gegen Lohn bereiden und verhandelte dann die fertigen Schwerter. Die Schwertschmiede, die Schwertfeger und die Kreuz- und Knaufschmiede waren durchaus selbständige kleine Fabrikanten, welche aus eigenem Material ihr Halb- oder Ganzfabrikat herstellten und manchmal direct an die Kunden, meist aber an die Reider absetzten. Diese waren sowohl kleine Fabrikanten, welche die in arbeitstheiliger Production entstandenen Halbfabrikate ankauften und zusammensetzten, als auch Kaufleute, welche Handel mit der fertigen Waare trieben; nur in den seltenen Fällen, wo der Schmied seine Klingen reiden liess, um selbst die Schwerter zu verkaufen, waren die Reider auch Lohnarbeiter. Die Hauptmasse der Arbeiterschaft bestand demnach aus selbständigen Handwerksmeistern, aus kleinen Fabrikanten; es spielt daher während der handwerksmässigen Betriebsweise der Industrie das Streben nach der Erzielung eines angemessenen Preises für die Waaren die Hauptrolle.

Lohnarbeiter in jedem Falle waren die Schleifer und die

wenig zahlreichen Härter; bei ihnen wurde die Lohnfrage zuerst aufgeworfen. Schon das erste Privilegium von 1401 bestimmte, dass die Rathleute der Schleifer das Werk, welches die Schmiede machten, unter den Brüdern gleich vertheilen sollten, und dass wenn einem der verdiente Lohn nicht ausgezahlt würde, keiner aus der Bruderschaft bei einer Busse von drei Mark kölnisch für jenen Säumigen arbeiten dürfte, bis der Schleifer nicht den verdienten Lohn und Genugthuung erhalten hätte. Das Privilegium von 1515 fügte den entscheidenden Satz hinzu: die Rathleute sollen ihren Lohn darop setzen nach Bescheidenheit und auf ihren Eid.

Die gesteigerte Nachfrage nach Schwertern und der Aufschwung der Fabrikation entwickelten auch den Handel. Die wichtigsten Reisen waren im XVI. Jahrhundert die zu den vier Hauptmärkten nach Antwerpen. Nun kamen aber auch in der Zwischenzeit Boten dortiger Kaufleute mit unsoliden Aufträgen. Die Annahme derselben wurde durch den Sechsmannsbrief vom 26. April 1570 verboten; bei 14 Goldgulden Strafe durften ferner ausser zu jenen Märkten keine Schwerter mehr nach Antwerpen geschickt werden; nur wenn die Kaufleute selbst kämen, sollte ihnen verkauft werden dürfen, aber auch dann musste es vorher den Sechsmännern angezeigt werden. Wenn die Solinger Kaufleute von den Brabanter Märkten heimkehrten, so beriefen die Sechsmänner jedes Mal eine Versammlung, auf welcher jedes Handwerk durch seinen Vogt seine Nothdurft vortragen lassen durfte. Um die äussere Ordnung aufrecht zu erhalten, sollte Niemand ohne Erlaubniss reden, anderseits durfte kein Handwerksvogt irgend einen Bruder übersehen oder verschweigen, er sei, wer er wolle. Um den Brüdern einen entsprechenden Preis für ihre Fabrikate zu sichern, wurde weitergehend bestimmt, dass wenn der Vogt ihres Handwerks nicht im Stande wäre, ihnen einen solchen zu vermitteln, dieser die Schwerter dem Vogt der andern, bezw. der dritten Zunft präsentiren sollte; gelänge es auch diesen nicht, so durften die Brüder verkaufen, wohin sie wollten.

Bisher waren die Kaufleute zugleich auch Handwerksmeister gewesen, die, wenn sie von den Märkten heimkehrten, die gewohnte Arbeit des Reidens und Schwertfegens wieder aufnahmen; sie waren Mitglieder der Zünfte, wie alle übrigen, wenn auch wohlhabendere und angesehenere, und unterlagen den gleichen Bestimmungen. In dem Masse nun, als die Verbindungen Solingens sich ausdehnten und einzelne der Kaufleute mit mehr Energie, grösserem Glücke und grösserer Sparsamkeit sich ausschliesslicher dem Handel widmeten, da bildete sich nach und nach ein selbständiger Kaufmannsstand. Zu gleicher Zeit ging allmählich der handwerksmässige Betrieb in den hausindustriellen über. Immer seltener wurde es, dass die Schmiede selbst ihre Schwerter verhandelten; immer allge-

meiner arbeiteten sie wie die übrigen Handwerker nach den Angaben der Kaufleute; diese übernahmen die Lieferungen von Eisen, Stahl und anderen Rohstoffen, und wenn dieselben bis auf den heutigen Tag formell auch noch als verkauft gelten, so war thatsächlich der früher selbständige Handwerksmeister, der kleine Fabrikant, zu nichts anderem als zu einem hausindustriellen Lohnarbeiter geworden. Ganz andere Interessen sind es nun, welche die Bruderschaften beseelen. Früher handelte es sich bei den selbständigen Handwerksmeistern um die Ordnung des Verkaufs ihrer Waaren und deren Preise, von nun ab um die Ordnung des Verkaufs ihrer Arbeitskraft und deren Preise; die Lohnkämpfe sind es, welche das XVIII. Jahrhundert erfüllen.

Etwa im XVII. Jahrhundert hat sich der Wechsel des Betriebssystems vollzogen; die grosse Zahl der sogleich zu erwähnenden Verordnungen legt dafür Zeugniß ab; zugleich beweist sie auch, dass die in Zünfte festgegliederten Meister klar die Gefahr übersahen und sich nach Kräften gegen dieselbe wehrten. Am 14. October 1607 wurde für die Schleifer, im Jahre 1673 für die Schwertschmiede eine Satzordnung der Löhne errichtet; das Auszahlen derselben in Waaren (Trucksystem) wurde am 11. März 1654 für die Schleiferzunft, im Jahre 1687 für alle Handwerke verboten, — das System der Lohnarbeit war also allgemein geworden! Da die Kaufleute des billigen Lohnes wegen auch schlechtere Arbeiter beschäftigten, wurde am 3. October 1643 eine Ordnung über die Handwerksknechte und Lehrlinge erlassen; der Waarenverkauf und die Verbundstrafe wurden im Jahre 1623 geordnet. Das Alles waren nur Plänkeleien gegen den drohenden Feind des kaufmännisch-capitalistischen Betriebes der Hausindustrie, — durch die kurfürstliche Bestätigung und Revision sämtlicher Privilegien und Sechsmannesbriefe am 18. November 1687 glaubten die drei Zünfte ihre Selbständigkeit wieder hergestellt und das System der hausindustriellen Lohnarbeit beseitigt zu haben. Die Handwerksmeister hofften auf eine Restauration einer überwundenen Betriebsform.

Die Unordnung scheint eine heillose gewesen zu sein; am Eingange sämtlicher Documente wird Klage über dieselbe geführt; Commissare waren zu ihrer Untersuchung abgesandt worden. Vor allem hatten die Kaufleute, was ihnen als reichsten und darum als mächtigsten im Handwerk nicht schwer fiel, sich der Organe der Rechtspflege und Verwaltung bemächtigt; die Reaction schloss sie daher aus der Vogts- und Rathsbefugung wie aus dem Institut der Sechsmänner aus.

Die Kaufleute hatten ferner ihren ganzen Einfluss dahin geltend gemacht, eine Concurrenz unter den Arbeitern herbeizuführen, indem sie zu viel junge Meister ohne Prüfung aufnehmen liessen; diese fühlten sich dann an keine Ordnung

gebunden. Dem gegenüber sollte nun ein Verzeichniss aller derjenigen Meister angelegt werden, welche alle Prüfungen bestanden und den Verbleibungsseid geschworen hatten; über deren Zahl hinaus sollte keiner mehr angenommen werden und diejenigen, welche ihr Meisterstück gemacht hatten, sollten so lange bei einem anderen Meister arbeiten, bis eine Stelle frei würde. Aber selbst dann befürchtete man eine Ueberfüllung des Handwerks und erlaubte für die Zukunft nur den beiden Erstgeborenen des Meisters, sich dem Handwerk zu widmen. Die andern zum Handwerk Geborenen, welche wegen Armuth oder Gebrechlichkeit dasselbe nicht erlernen und das Meisterstück nicht verfertigen konnten, durften, um sie nicht ganz der Nahrung zu berauben, sich mit Abhauen, Vorschlagen u. s. w. beschäftigen oder sich andern Meistern als Knechte und Arbeiter verdingen, aber auch nur zu solchen Arbeiten, wo durch ihre Untüchtigkeit kein Schaden für das Handwerk zu befürchten war.

Wie die Anzahl der Arbeiter, so wurde auch ihr Arbeitsquantum fixirt. Schon früher war einem jeden Meister nur eine sogen. Leibgebühr gestattet gewesen; dieselbe war jedoch auch auf die kleinen Söhne ausgedehnt und in Folge der Bestechlichkeit der Vögte noch durch eine sogen. Hauergebühr vermehrt worden; dadurch entstanden unnütze Abgaben und eine Vergrößerung der Production. Solches wurde nun beseitigt; die Leibgebühr wurde für die Schmiede, Härter und Schleifer neu festgesetzt und ihre Ausdehnung nur auf diejenigen beiden Söhne gestattet, welche bereits am Handwerk mitarbeiteten; der Zeichenmeister durfte über das vorgeschriebene Mass hinaus Keinem die Klingen zeichnen und musste sein Verzeichniss hierüber monatlich dem Obervogt einliefern. Um jede Umgehung zu vermeiden, durfte kein Meister bei einem anderen etwas für sich verfertiger lassen.

Eine drückende Concurrrenz entstand den Schmieden seit dem XVI. Jahrhundert durch das Eindringen des mechanischen Betriebes beim Zusammenschweissen (Raffiniren) von Eisen und Stahl; während der Schwertschmied täglich nur 5—6 Klingen herstellte, leistete der mit Wasserkraft arbeitende Hammer schmied das vier-, fünf- und mehrfache. Die Werke, welche anfangs für Solingen arbeiteten, lagen bei Lüttringhausen und Burg, ihre Zahl betrug im Jahre 1623 etwa 26—28; allmählich wurden aber auch im Solinger Bezirke Reckhämmer angelegt und aus dem XVII. Jahrhundert finden sich eine Reihe von Gesuchen um Concessionirung von Schmiede- und Schleifkotten gegen Versprechung der Zahlung einer Erkenntniss, wogegen jedoch die Pächter der Fischerei in den fürstlichen Gewässern protestirten. Durch die steigende Anwendung mechanischer Kraft sahen die Schwertschmiede sich eines grossen Theiles ihrer Arbeit entsetzt und begannen einen Kampf gegen die neue Technik, indem sie erklärten: der auf Hammerwerken

raffinirte Stahl sei schlecht. Auch in diesem Punkte triumphirten sie 1687, da es verboten wurde, das Material von den Reckhämmern zu beziehen; dasselbe sollte wieder wie früher vom Schwertschmied aus freier Hand in drei Hitzen geschmiedet werden und jeder neuaufzunehmende Meister Probe in der alten Kunst ablegen; das auf dem Hammerwerk gereckte Eisen sollte theurer im Preise tarifirt werden. Aber schon der Sechsmannsbrief selbst bezweifelte die Durchführbarkeit solcher Bestimmungen; das alte Verfahren wäre zu theuer und beanspruchte zu viel Kohlen, die im Preise sehr gestiegen wären und von den ins Märkische geflohenen Schmieden benutzt würden.

Die Güte der Waaren hatte durch die häufige Annahme schlecht ausgebildeter Meister seitens der Kaufleute sehr gelitten, die früheren Ordnungen über die Lehrzeit und das Meisterstück wurden daher neu bestätigt. Die schärfste Controlle fand aber durch ein System von Zeichen statt, welchem ein späterer besonderer Abschnitt gewidmet ist. Der Hammer schmied sollte seinem Stahl und der Schwertschmied seiner Klinge das Erbzeichen aufschlagen, damit man an den Schuldigen Regress nehmen konnte; auf die fertige, gutbefundene Klinge wurde das allgemeine Solinger Beizeichen vom Zeichenmeister geschlagen als Garantie seitens des staatlich angeordneten Amtes, zugleich war damit auch die Ueberwachung des Produktionsquantums des Einzelnen erreicht.

Das Recht, Handel zu treiben, besass seit altersher ein jedes Mitglied der drei beschlossenen Handwerke; es hatte nur vor Vogt und Rath zu Protokoll zu erklären, ohne Präjudiz für die Zukunft und seine Erben, ob es die Arbeit oder die Kaufmannschaft wähle, und die Ordnung zu unterschreiben: gleichzeitig arbeiten und Handel treiben durfte aber wie zuvor Keiner. Diese Bestimmungen waren in letzter Zeit in Verfall gerathen. Einerseits hatten unter Connivenz der Vögte die Kaufleute von den Schmieden weit über ihre Leibgebühr gegen Lohn Klingen anfertigen lassen, und weil sie zwei Nahrungsquellen, die Fabrikation und den Handel besaßen, die Preise gedrückt; anderseits hatten auch einige Handwerksbrüder selbst Klingen bereidet und ausser Landes geführt, dieselben jedoch aus Mangel an Lebensmitteln in der äussersten Noth für Schleuderpreise verkaufen müssen; auch war sogar unprivilegirten Leuten, welche gar nicht zu den drei Zünften gehörten, der Handel mit schwarzen Klingen gestattet worden. In dieser verstärkten Concurrenz der Kaufleute unter einander sah man die Ursache des Fallens von Preisen und Löhnen; man erneuerte daher das alte Verbot des gleichzeitigen Arbeitens und Handeltreibens und gestattete den Unprivilegirten den Handel nur mit fertigen in- oder ausländischen Schwertern.

Die innere Concurrenz der Kaufleute war nun zwar durch

die Beschränkung ihrer Anzahl vermieden; es lag aber die Gefahr nahe, dass dieselben durch Ueberspeculation die Waarenpreise und durch Unterdrücken der Handwerksbrüder die Arbeitslöhne erniedrigen würden. Auch hiergegen hatte man, durch die Erfahrung belehrt, ein System von Schutzmassregeln errichtet.

Damit zunächst die Kaufleute durch fortwährendes Schicken und Reisen aller Orten nicht die Preise verdürben und mehr Klingen, als verkauft werden konnten, ausführten, sollte keiner von ihnen ausser den gewöhnlichen Messen nach Frankfurt, Leipzig, Strassburg, Nürnberg und anderen Orten reisen oder Klingen und Solinger Güter schicken. Die Güter nach Hamburg, Lübeck, den Ostseeländern, Polen, Dänemark, Schweden, und nach Köln, Amsterdam, den Niederlanden, Frankreich, Spanien, Italien, England u. s. w. durften zwei Mal im Jahr, im März oder April und im September oder October und zwar je nach Gelegenheit des Wetters zwei bis vier Wochen früher oder später versendet werden. Und zwar durften die Klingen, ausgenommen die gewöhnlichen Messerklingen, ausser Landes geschickt oder mit auf Reisen genommen werden nur auf Bestellung oder wenn die Preise vorher festgesetzt waren, denn durch das Ausbieten der Waare am Verkaufsorte würden dieselben gedrückt.

Die Cardinalfrage war für die Handwerker offenbar die Sicherung ihres standesgemässen Einkommens. War doch die Ursache der Entsendung von Commissaren und der Durchführung des ganzen Reactionswerkes die, dass „die Kaufleute ihre Libertät benutzt hatten, um den geringen Bruder zu vernichten, so dass die Armen kaum das Brot verdienen konnten.“ Die im Jahre 1673 errichtete Lohnsatzung wurde dahin ausgebildet, dass die Sechsmänner im Verein mit den Vögten und Rathleuten, unter denen wohlbemerkt kein Kaufmann sein durfte, mit Wissen des kurfürstlichen Obervogts alljährlich von neuem nach Gestalt, Güte, Tugend, Theuerheit des Materials, Zeitläuften, Ort der Auskunft, aufgehenden Kosten, Gelegenheit des Abganges u. s. w. sowohl den Lohn der lohnarbeitenden Schleifer, Härter, Schmiede, Reider u. a., als auch den Preis der Halbfabrikate wie der schwarzen Klingen, der Scheiden und der fertigen Schwerter in billiger Weise festsetzen sollten. Unter diesen Sätzen durfte nicht gearbeitet, auch weder in noch ausser Landes verkauft werden, widrigenfalls der Kaufmann auf drei Monate seine Handelsberechtigung verlor. Das illustriert den Unterschied in der Preisgesetzgebung bei der für den Massenabsatz arbeitenden handwerksmässigen Industrie und bei dem für den Localbedarf thätigen eigentlichen Handwerk; in der ersteren werden Preisminima festgesetzt zum Schutze der Meister, im andern Preismaxima zum Schutze des kaufenden Publicums.

Damit die Taxen nicht umgangen würden, sollten die Materialien wie Eisen, Stahl, Stein- und Holzkohlen u. s. w., welche auf den Markt gebracht wurden, nicht von den Kaufleuten aufgekauft, sondern von den Meistern aus erster Hand erhandelt werden, und damit der geringere Bruder nicht übervortheilt würde, wurden die Preise festgesetzt. Die Zahlungen an die Handwerker mussten gemäss früheren Verordnungen ohne Abzug und nicht anders als in Baargeld oder in gutem Stahl und Eisen erfolgen, nie aber in Victualien, Ellen- oder sonst erdenklichen Waaren. Alle Unterhändler, welche von in- wie ausländischen Kaufleuten zum grossen Schaden der Arbeiter gebraucht worden waren, wurden verboten.

So lange die Kaufleute im Stande waren, die Arbeit und die Klingen mit Baargeld nach Inhalt der Satzordnung zu bezahlen, erhielten sie den Vorzug vor Fremden. Gelang es einem Meister nicht, einen angemessenen Preis zu erhalten, so vermittelten zuerst der Vogt und Rath, dann die Sechsmänner den Verkauf; gelang es aber auch diesen nicht innerhalb vierzehn Tagen, so durfte der Handwerker mit Vorwissen von Vogt und Rath die Schwerter fertig machen lassen und auch an Fremde, die nicht zum Handwerk gehörten, verkaufen; hierüber musste aber ein Protokoll aufgenommen werden.

Den ärmeren Genossen wurde ein grosses Gebiet, das sogen. Ammunitionsgut, wie gemeine Kunden, Platten, Pampen, Häuer, breite Dorfplatten, Pfannenstiele, Rappiere u. s. w. zum schmieden, schleifen und härten allein überlassen, ihnen aber die Freiheit vorbehalten, auch an feineren Waaren zu arbeiten; dabei sollten sie sich alles Ueberfleisses enthalten und sich der billigen Ordnung unterwerfen. Den ausserhalb der Handwerke stehenden Arbeitern wurde auf das Einschlagen der Lettern, das Aetzen, Vergolden u. s. w. gleichfalls ein Monopol ertheilt; anderen sollte mit Bewilligung des Obervogts solche Arbeit abgenommen werden. —

Diese Codification des gesammten Zunftrechts im Jahre 1687 fand statt, als der handwerksmässige Betrieb, welcher demselben der Idee nach zu Grunde lag, bereits in voller Auflösung begriffen war; formell ein Sieg der selbständigen Meister, ist materiell an den bisherigen Zuständen doch nichts dadurch geändert worden, — in unaufhaltsamem Gange schritten die Ereignisse über den Versuch hinweg, das Betriebssystem einer früheren Epoche aufrecht zu erhalten.

Eine Revolution in den Absatzverhältnissen hatte sich im XVII. Jahrhundert angebahnt und vollzog sich weiter im XVIII., wie Solingen keine grössere erlebt hat. Im Mittelalter führte fast jeder seine eigne Wehr und Waffe, der Begehr war allgemein und decentralisirt, daher auch regelmässig, Solingen im Norden der Alpen dafür der einzige Productionsort. Der Kaufmann war mehr oder weniger sicher, auf jeder Messe seinen

Absatz zu finden, ohne viel Rücksicht auf Krieg und Frieden; es war ein einfaches Geschäft, welches nicht viel Kenntnisse erforderte. Bei einem solchen thatsächlichen Produktionsmonopol konnten die Solinger ruhig immer weiter fabriciren und angemessene Preise fordern und erzielen. Als nun aber der Kaufmann friedlich seiner Strasse zog und der Bauer seinen Pflug lenkte, ohne vom Schwerte umgürtet zu sein, als nicht mehr der einzelne Lehnsherr seine Reisigen ins Feld stellte, sondern der Staat es war, der wie die Sicherung im Innern, so auch die Vertheidigung nach Aussen übernahm und seine Truppen selbst ausrüstete, da änderten sich alle Absatzverhältnisse, — die Bestellungen weniger grosser Staaten wurden massgebend für die Industrie, für ihre jeweilige Lage und ihre Verfassung.

Zahlreiche Staaten legten, um in der Erzeugung ihres Kriegsbedarfs sich unabhängig zu stellen, eigne Waffenfabriken an; solche entstanden im Laufe des XVIII. Jahrhunderts in Spandau, Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Suhl, Tula, Klingenthal im Elsass, Kopenhagen und Elkistuna. Die Fabrikation von einfachen Klingen, wie namentlich von Sackhauern, wurde im Jahre 1661 von eidvergessenen Handwerksbrüdern nach Eilpe übertragen und ging bald ganz ans Märkische verloren, weil ihr Hauptwerth auf den dort billigeren Kohlen und Eisen beruhte. Die dortige Industrie nahm überhaupt einen grösseren Aufschwung und verbrauchte einen wachsenden Theil der eignen Rohmaterialien; diese stiegen im Preise und fingen an, den Schwankungen auch des einheimischen Gewerbes zu unterliegen.

In ihren Productionsbedingungen ungünstiger gestellt, ihrer sichersten Stapelartikel verlustig gegangen, von mehreren Märkten abgedrängt, wurde die Solinger Waffenindustrie auf ein immer kleineres Absatzgebiet angewiesen. Hier waren aber die Staaten in ihren Rüstungen abhängig von Kriegen und die Nachfrage nach Waffen wurde daher immer unregelmässiger. Je häufiger und anhaltender die Stockungen im Absatze und in der Fabrikation wurden, desto mehr wuchs die Macht derer, welche dieselben überdauern konnten; die Regierungen wollten auch nur mit angesehenen, leistungsfähigen und gebildeten Kaufleuten zu thun haben, — es bildete sich daher in Rücksicht auf Kenntnisse und Vermögen eine Kaufmannschaft immer mehr aus. Was lag dieser näher, als einerseits alle Concurrenten sich fern zu halten, andererseits sich jener starren Lohn- und Preissätze zu entledigen, welche ihre Gewinne schmälerten?

Gegen ihre Concurrenten führten die Kaufleute den Kampf siegreich. Durch den Schirpenbroicher Vergleich vom 15. März 1690 wurde dem Kaufmann Jacobi und im Jahre 1715 dem Eck die Handelsberechtigung entzogen, welche sie sich im Schwertfeger- und Reiderhandwerk erkauft hatten; den Zunft-

genossen wurde verboten, Klingen an unprivilegirte Handelsleute zu liefern. Dies waren in erster Linie die Remscheider Kaufleute, welche mit schlechten märkischen Klingen handelten, sie unter gute Solinger mischten und einen grossartigen Schleichhandel trieben. Die hiergegen unter d. 9. December 1763, wie 16. November 1773 erlassenen Verbote hatten keine weiteren Folgen¹⁾. Zu gleicher Zeit trieben auch die privilegirten Messerschmiede einen Schmuggel in der Art, dass fremde Kaufleute sich an handelsberechtigte, aber nicht handelstreibende Solinger Brüder wandten, welche die Waaren bis Duisburg schickten, wo jene sie in Empfang nahmen. Aber die Kaufleute umgingen auch selbst das Gesetz, indem sie handelten und zugleich mit ihren Verwandten arbeiteten, ihre Klingen mit schlechten märkischen untermischten, auf diese das Solinger Zeichen schlugen und dann aus vielfachen Gründen billiger verkauften. Dagegen war die Vereinbarung vom 12. September 1788 gerichtet; die privilegirten Kauf- und Handwerksleute sollten keinem bergischen Unterthan, welcher nicht in die drei beschlossenen Zünfte aufgenommen war, weder direct noch indirect Klingen verkaufen, weder in noch ausser Landes in Commission geben oder für seine Rechnung versenden; sie durften nur an ausländische Committenten verkaufen, bei tausend Thaler Strafe und einem Reinigungseid im Falle des Verdachts; jeder Kaufmann musste diese Vereinbarung unterschreiben, sonst erhielt er keinen Licentzettel zur Ausfuhr.

Gegen die Arbeiter kämpften die Kaufleute mit wechselndem Erfolge. Den ersten erzielten sie durch den Schirpenbroicher Vergleich, welcher durch die Verordnung vom 30. Juli 1709 bestätigt wurde, und wonach der Lohnsatz von Kauf- und Handwerksleuten gemeinsam festgestellt werden sollte. Die Bestimmungen desselben wurden indess nicht eingehalten, weil die Conjunctionen während der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts für Solingen sehr ungünstige waren. Die erste günstige Gelegenheit benutzten die Handwerker aber, um ihren Lohn zu erhöhen; sie kam mit Beginn des siebenjährigen Krieges. In fast tumultuarischer Weise octroirten sie den Kaufleuten eine neue Satzordnung, diese in ihrer Verlegenheit suchten sich zu vergleichen und so kam die erneute Satzordnung vom 23. November 1757 zu Stande. Die Löhne und Preise wurden festgesetzt nach den Klassen der oestreichischen, spanischen, preussischen, sächsischen und übrigen Klingen; jede Klasse zerfiel wieder nach Länge, Breite und sonstiger Gestalt in Unterabtheilungen. Ferner wurde der Preis des Eisens, welchen der Kaufmann dem Handwerksmann nach alter Usance zu zwei Albus, und des Stahls, den er zu

¹⁾ Bewer: Sammlung einiger bei den Jülich-Bergischen Dikasterien entschiedener Rechtsfälle. Düsseldorf. 1796 ff. Stück LXXVII.

fünf Albus liefern musste, als Norm aufgestellt und endlich bestimmt, dass dem Handwerker der Lohn in Baargeld gezahlt werden sollte dergestalt, dass kein Gold- oder Silbergeld demselben höher angerechnet werden sollte, als er es bei einem Brotbäcker begeben oder wechseln konnte.

Diese Satzordnung erhielt sich bis in die 1780er Jahre. Da versuchten die Handwerksvögte wieder den Lohn zu erhöhen, die Kaufleute setzten Widerstand entgegen und es begann ein langer Process, welcher mit der Verordnung vom 30. September 1785 endete, nach welcher es so lange beim alten Lohnsatz von 1757 verbleiben sollte, bis eine Commission von je vier oder sechs Handwerkern und Kaufleuten einen neuen vereinbart und zur Bestätigung vorgelegt hätten. Das Handwerk musste sich damit bescheiden, bis 1790 sich ein neues Muster ergab, für welches die Vögte einseitig den Lohn festsetzten. Wiederum entschied das Rescript vom 9. September 1794, dass auch über neue Muster eine gemeinsame Verabredung stattfinden müsste; gelang das nicht, so durfte jeder Einzelne sich willkürlich über den Lohn verständigen. Mit vollem Rechte erklärten nun die Vögte, der ganze Lohnsatz würde daran scheitern; dennoch blieb es (am 8. April 1795) beim früheren Bescheide.

So scheiterte dieser Versuch der Schwertarbeiter, den Lohn zu erhöhen; es war der letzte. Und nun ergoss sich der Strom des Völkerkrieges auch über Solingen; Freund und Feind kamen und nahmen mit sich, was an Waffenvorräthen vorhanden war; die Zunftverfassung wurde aufgehoben, das Coalitionsrecht genommen und die Arbeiterschaft bis auf den heutigen Tag der vollsten Desorganisation überlassen. —

Während der Befreiungskriege hatte Solingen sich einen gut und baar zahlenden Kunden erworben, die preussische Regierung. Die Firmen Schmitzler und Weyersberg hatten derselben und noch dazu auf Credit Waffen geliefert und aus Dankbarkeit verblieben ihnen die Bestellungen für die Armee. Als dritter drängte sich im Jahre 1836 der Kaufmann Peter Knecht hinein und es ist noch heute im Munde der Leute, wie dieser während des Königs Anwesenheit die Hauptstrasse verbarrikadiren liess und dadurch den Wagen zu einem Umwege an seinem Hause vorbei zwang, in welchem er den König aufnahm. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts blieben Preise und Löhne auf einer angemessenen Höhe, die Schwertarbeiter bildeten noch immer eine Aristokratie unter den Handwerkern, ihre Kunst war eine verhältnissmässig seltene und man gönnte ihnen die hohen Löhne, da die Bestellungen so unregelmässig waren, dass oft monatelang das Gras vor ihren Schmieden wuchs.

Inzwischen engte der Kreis der Abnehmer sich fortdauernd ein. Namentlich während der grossen Weltkriege der Jahre

1790—1815 strengten alle Staaten sich aufs Aeusserste an, um in ihrem Kriegsbedarf sich unabhängig zu stellen; die einen verbesserten die bestehenden Einrichtungen, die andern riefen neue ins Leben und suchten selbst mit den grössten Opfern die Waffenindustrie heimisch zu machen. So verlor Solingen Frankreich, welches während der Revolution seine Fabriken gründete und nach dem letzten Kriege sich ganz selbständig gemacht hat, England, das früher kaum einige hundert Arbeiter beschäftigt hatte, später aber auf der pyrenäischen Halbinsel Concurrenz bereitete, Polen, dessen König keinen Degen mehr brauchte. Andere Länder, wie die Republiken Südamerikas, Mexico, die Havanna decken einen grossen Theil ihres Bedarfs durch die von den europäischen Heeresverwaltungen ausrangirten Waffen, deren grosser Vorrath in den Zeughäusern einen Druck auf die Preise ausübt. Nur unbedeutende Staaten Europas, wie die Schweiz, Rumänien und andere sind bis heute treue Abnehmer geblieben.

Ein Hauptgrund für die Einrichtung und Vervollkommnung der ausländischen Waffenfabriken waren die hohen Preise, welche Solingen forderte. Das hing mit dem trostlosen Zustande der Technik zusammen, wie er in einem folgenden Capitel geschildert werden soll. Die Schleiferei konnte nämlich in den verfallenen Wasserkotten oft monatelang im Jahre nicht betrieben werden und zwang dadurch auch die Schmiederei zum Stillstande; in Folge dessen mussten die Stücklöhne und damit auch die Waarenpreise sehr hohe sein. Das wurde ein Sporn für die fremden Staaten, ihre Werkstätten sofort mit Dampfkraft zu versehen, um bei fortlaufendem Betriebe die Arbeiter billiger zu beschäftigen. Das war nur der Anfang in der Umwälzung der Technik. Völlig ermöglicht wurde dieselbe erst durch die Vereinfachung der Bewaffnung. Während früher ausser dem Bayonett noch ein kurzer Infanteriesäbel getragen wurde, wird heute das Seitengewehr als Bayonett aufgepflanzt. Die Gestalt der Klingen war früher eine sehr complicirte und phantastische, es gab da Blutrinnen, Flambeaus u. s. w.; heute haben sie eine glatte und sehr einfache Form. Früher mussten sie mit grosser Kunst unter der Hand geschmiedet werden, und es war sehr schwierig die Buckel der Hammerschläge fortzuschleifen; die heutige Gestalt gestattet die Anwendung maschineller Einrichtungen. Zuerst in Klingenthal im Elsass führte man die Walzen ein, es folgte darin Suhl auf dem Thüringer Walde, endlich ein Fabrikant in Solingen. Das Walzen der Klingen macht das Schmieden, aber auch das Schleifen überflüssig, denn man kann sich mit dem blossen Pliesten und Poliren begnügen. Auch beim Montiren ist der mechanische Betrieb bereits eingedrungen. Wenn irgend eine Industrie einen dauernden Bedarf übersteigende Productionsfähigkeit besitzt, so ist es die Waffen-

industrie; die eine Fabrik in Steyer in Oestreich soll allein die Nachfrage der ganzen Welt befriedigen können. Dadurch sind fast alle Waffenarbeiter und -fabrikanten in Solingen, und zwar auf die Dauer, überzählig gemacht worden.

Und gerade jetzt, wo es sich darum handelte, die überschüssigen Kräfte bei Seite zu schaffen, wurde seit Mitte unseres Jahrhunderts die innere Concurrenz durch eine Verwaltungsmassregel aufgestachelt. Die waffenliefernden Solinger Triumvirn erregten nämlich den Neid der übrigen Kaufleute, und diese ruhten nicht eher, bis im Jahre 1852 das Submissionsverfahren¹⁾ eingeführt wurde. Anfänglich herrschte noch das Consortialgeschäft, mehrere Firmen übernahmen gemeinschaftlich die Bestellung und vertheilten sie unter einander. Fernerhin begannen allmählich die Preise und Löhne zu sinken und fortwährend erhoben die Arbeiter Klagen. Dazu trat in den sechziger Jahren die Concurrenz von Suhl mit seinen billigen Löhnen. Ist es doch notorisch, dass z. B. ein Fabrikant eine Lieferung übernommen hatte, an welcher er keinen Pfennig verdiente; einzig darin fand er seinen Vortheil, dass er seine Materialienlieferanten mit Jahreswechselln und seine Arbeiter mit Dreimonatswechselln bezahlte und inzwischen mit dem baar erhaltenen Gelde seinen Exporthandel betrieb.

Diese Verhältnisse schienen sich bessern zu wollen, als seit dem Jahre 1871 die Retablirung der Waffen mit grosser Schnelligkeit vorgenommen wurde. Zwar machte die Heeresverwaltung darauf aufmerksam, dass dieselbe nur ein paar Jahre dauern würde und die Fabrikanten aus den erhaltenen Preisen ihre Neuanlagen amortisiren müssten, aber die Concurrenz sprengte die Consortien und Solingen, Suhl und Klingenthal, letztere mit ihren maschinellen Einrichtungen, unterboten sich in den Preisen. Diese wurden künstlich noch dadurch gedrückt, dass die Submissionen nicht nur für ganze Lieferungen, sondern ratenweise drei bis vier Mal für dieselben veranstaltet wurden. Die Folge davon war, dass eine Submission sich unter der Basis der andern hielt und bei diesem endlosen Drücken der letzte Säbel auf die Hälfte des ersten zu stehen kam. Die Seitengewehre Muster 71 sanken (zum Theil in Folge vereinfachter Construction) in den Jahren 1874—76 von Mark 7.98, 6.60, 5.40, 4.70 pro Stück. Und nicht einmal an der Qualität konnte man sich schadlos halten, da der revidirende Officier als pflichttreuer Beamter unerbittlich streng war. Den gesunkenen Preisen entsprechend fielen die Schmiede-, Schleif- und Polirlöhne von 40, 45 und 42½ auf 20 Pf. pro Stück und

¹⁾ Kgl. Regierung zu Düsseldorf. Acta I. III. 2. 1. und 9. 23. Berichte des Landraths, der Handelskammer und der Waffenarbeiter. — Solinger Kreis-Intelligenzblatt vom 23. Febr. 1877, über das Submissionsverfahren vom Kaufmann C. Wruck.

ein Arbeiter berechnet¹⁾ bei einer Arbeitslosigkeit von drei (wohl noch zu wenig) Monaten im Jahr die Wochenverdienste eines Schmiedes auf 10,50 und eines Schleifers auf 10,85 Mark.

Bei dem seit Jahrzehnten rückgehenden Begehr können die Arbeiter keinerlei Lohnerhöhung erzwingen. Einmal schien Aussicht dazu vorhanden, als von den Kaufleuten eine Lieferung Säbel übernommen war. Sie hatten bei der Calculation der Preise mit den Schleifern Rücksprache genommen und diesen, die anfangs nur 35 Pf. pro Stück gefordert hatten, sogar 40 Pf. bewilligt, um ihrer sicher zu sein. Kaum war die Caution von 150000 Mark hinterlegt, so forderten die Schleifer auf Beschluss ihres Vereins 50 und nach einigen Wochen sogar 60 Pf. Da baten die Fabrikanten um einen Aufschub der Lieferung von drei Monaten, telegraphisch wurde derselbe gewährt, wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht durch die Stadt und nun fügten sich die Schleifer zum Lohne von $42\frac{1}{2}$ Pf. pro Stück. In ähnlicher Weise misslang ihr Versuch, einen Lohnsatz festzustellen. Während in den anderen Solinger Industrien, welche für den Weltmarkt arbeiteten, die Schleiflöhne um 75—100 % stiegen, im ungünstigsten Falle $100 + 75 = 175$ waren, fielen sie in der Schwertfabrik von $100 - 50 = 50$. Was Fabrikant und Exporteur, die beide mit furchtbarer Concurrenz zu kämpfen hatten, mit 175 bezahlten, kaufte der Staat mit 50.

Die Solinger Waffenindustrie ist in dauerndem Rückgange begriffen; es verbleiben ihr höchstens die Bestellungen kleiner Staaten und die des Deutschen Reichs, welches in ruhigen Jahren nur 10000 Ersatzwaffen verbraucht; diese werden im Nu hergestellt. Darauf folgt, dass die grosse Menge der Fabrikanten und Arbeiter überzählig ist; die ersteren sind in der Regel Exporteure oder betreiben andere Industrien; die letzteren verbleiben bei ihrem Gewerbe. Vorderhand zehren sie von ihrem Vermögen, der Erbschaft früherer Jahrhunderte; bald wird auch dieses aufgebraucht sein. So ist es denn eine allseitig zugestandene Thatsache, dass die vormals aristokratische Klasse der Waffenarbeiter heute eine durchaus proletarische ist.

Da an den Ursachen des Rückganges im Wesentlichen nichts zu ändern ist, so muss die Anzahl der Schwertarbeiter sich vermindern. Das ist leichter gesagt, als gethan. Es wird später nachgewiesen werden, dass in Solingen ganz allgemein eine Ueberzähligmachung der Handarbeiter stattgefunden hat und diese durch die müssiggehenden Waffenarbeiter noch verstärkt wird. Es bleibt daher die Wahl zwischen einer Auswanderung der Arbeiter (wohin, wird für diese angesessenen Leute bei der heutigen Arbeitslosigkeit wohl kaum Jemand

¹⁾ Solinger Freie (Soc. dem.) Presse vom 9. Nov. 1877.

angeben können), und einer Einführung neuer Industrien, welche einen vortrefflichen Arbeiterstamm vorfinden würden. Es wird später klar werden, warum ich zweifle, ob die Leiter der Industrie in Solingen, die Fabrikanten und Kaufleute, diese ihre Aufgabe begreifen und erfüllen werden.

II. Die Messerfabrik ¹⁾.

Das Messermachen ist der Schwertfabrikation ähnlich. Der Stahl kommt vom Hammerwerke und erhält vom Schmiede die Form und die Härtung; bei schwereren Messern ist ihm der „Abhäuer“ behülflich. Auf die Schleifmühle kommt die Klinge nur einmal zum Schleifen, Pliesten und Poliren. Die inneren Platten zum Belegen mit Heften und die Scheidewände der doppelklingigen und überhaupt der Zuschlagmesser werden vom Erlschmied gefertigt. Die einfachen Stiele werden vom Heftemacher, die Hefte aus fremdländischem Holze vom sogen. Pockholzschneider zugeschnitten; Hefte aus Elfenbein, Perlmutter u. s. w. macht der Drechsler, Hornschalen der Hornpresser. Die messingnen Bände für gröbere Waaren, zinnerne und silberne Beschläge, Kappen, Medaillons für feinere Messerpaare werden vom Bändemacher gefertigt. Von allen diesen „Reidern“ laufen die einzelnen Stücke bei einem Meister zusammen, der sie zu Messern zusammensetzt, diese „fertig macht“. Aehnlich ist die Fabrikation der Gabeln.

Das Messermachen scheint von jeher ein Hauptzweig der Solinger Industrie gewesen zu sein. Neben den grossen Messern, wie Schwerter, Degen, Hauer werden stets auch die „kleinen Messer“ genannt und den Schwertschmieden das Recht vorbehalten, an denselben zu arbeiten. Zu einem selbständigen Handwerk wurde dieses Gewerbe jedoch erst dann, als es am 14. Januar 1571 ein Privilegium erhielt.

Den drei beschlossenen Handwerken der Schwertindustrie wurden sämtliche Rechte vorbehalten; ihren jeweiligen Genossen wie den damaligen Messermachern nebst deren ehelichen Söhnen stand die Berechtigung zum Gewerbe zu; die ehelich geborenen Fremden sollten noch als Knechte und Jungen in Arbeit bleiben, weiter aber kein Fremder aufgenommen werden; zur Controlle sollten sämtliche Mitglieder in einem Buche verzeichnet werden. Die technische Ausbildung war gesichert

¹⁾ Kgl. Regierung zu Düsseldorf. Acta 30.